

Maren
Hachmeister

DOI: 10.24425/historie.2020.133250

(Kein) Flüchtling sein. Registrierung von Ortswechseln während der Volksabstimmung in Oberschlesien

Keywords: referendum, Upper Silesia, migrations, World War I, conflict

Einleitung

Oberschlesien wurde im Mai 1922 zwischen Deutschland und Polen geteilt. Im Sinne von Artikel 88 des Versailler Vertrags ging der Teilung im März 1921 eine Volksabstimmung voraus, in der sich die Stimmberechtigten für eine der zwei nationalen Optionen entscheiden mussten: deutsch oder polnisch. Sie wählten damit gleichzeitig eine nationale Zugehörigkeit und eine Seite der neuen Grenze. Massenhafte Migration war die Folge, denn die nationale Identität der Abstimmenden entsprach nicht immer ihrer Entscheidung für die eine oder andere Seite.¹

Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs waren nationale Zuschreibungen in dieser Region nahezu unbedeutend gewesen. Juliane Haubold-Stolle beschreibt Oberschlesien als einen bis dahin von „Hybridität“ gekennzeichneten Raum, in dem verschiedene Sprachen und Kulturen friedlich „miteinander gelebt und nebeneinander existiert hatten“.² Oberschlesien widersprach somit der Idee national homogener Staaten und Gesellschaften. Artikel 91 des Versailler Vertrags sah zwar vor, dass Bewohner*innen des Abstimmungsgebiets noch bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags für die deutsche bzw. polnische Staatsangehörigkeit optieren konnten. Für den Zeitraum bis 1922 blieb der Umgang

¹ Dan Gawrecki, *Auf der Suche nach kollektiven Identitäten in Oberschlesien*, in: Joachim Bahlcke (Hg.), *Geschichte Oberschlesiens. Politik, Wirtschaft und Kultur von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Oldenburg 2015, S. 74-96, hier S. 86.

² Juliane Haubold-Stolle, *Mythos Oberschlesien. Der Kampf um die Erinnerung in Deutschland und Polen 1919-1956*, Osnabrück 2008, S. 9.

mit Personen, die keine eindeutige Staatsbürgerschaft vorweisen konnten, jedoch ungeklärt.³ Zwischen 1919 und 1921 kam es zu schweren Zusammenstößen zwischen Polen und Deutschen, die um nationale Einflusssphären im Abstimmungsgebiet kämpften. Haubold-Stolle geht deshalb davon aus, dass sich viele Oberschlesier*innen in der Zwischenkriegszeit nur durch Ortswechsel dem Druck nationalistischer Vorstellungen entziehen konnten.⁴ Daran anknüpfend beleuchtet dieser Artikel zwei Varianten des Ortswechsels: Migration und Flucht.

Ausweisdokumente zeugen von einer formal geregelten Bevölkerungsbewegung im Zusammenhang mit der Volksabstimmung. Der erste Teil dieses Artikels behandelt daher Migration als ein erwartetes und planbares Ereignis, das vor, während und nach der Abstimmung stattfand. Im Vorfeld der Abstimmung machten sich Stimmberechtigte auf den Weg nach Oberschlesien, die dort geboren, aber nicht mehr wohnhaft waren.⁵ Nach der Abstimmung entschieden statt Nationalität oder Sprache für viele Menschen auch Arbeitsort und Wohnsitz der Familie über einen Umzug. Für derart vielfältige Mobilitätsbedürfnisse wurden Ausweise entwickelt. Die These dieses Artikels ist es, dass Ausweisdokumente dabei neben der persönlichen Identifikation auch der sozialen und administrativen Klassifizierung dienen.⁶

Im zweiten Teil geht es um einen zeitgenössischen Flüchtlingsdiskurs. Drei bewaffnete Aufstände sowie nachdrückliche Abstimmungspropaganda auf beiden Seiten veranlassten viele Menschen zum fluchtartigen Ortswechsel. Der Artikel untersucht an ihrem Beispiel, wie Personen in die Erfassung des sogenannten „Flüchtlingszustroms“⁷ gelangten und wie sie von Flüchtlingen wieder zu Einwohnern wurden. Von besonderem Interesse ist, inwiefern abstimmungsbedingte Migration und Flucht zur Definition nationaler Minderheiten bzw. zur Minderheitenpolitik beitragen.

³ Annemarie Sammartino, *The impossible border. Germany and the East, 1914-1922*, Ithaka 2010, S. 105.

⁴ Haubold-Stolle, *Mythos Oberschlesien*, S. 10.

⁵ Siehe: P. Ptok: *Dritter Beitrag zur Abstimmungszeit 1921 in Rybnik O./Schl. Rybnik Stadt und Land vor und nach der Abstimmung. Ein Rückblick*, o. A., S. 3.

⁶ Im Folgenden wird von *Sorting*-Prozessen gesprochen, um an die englischen Termini *social sorting* und *administrative sorting* anzuknüpfen.

⁷ Der Begriff „Flüchtlingszustrom“ wurde auch für statistische Darstellungen verwendet, beispielsweise in Karl Schabik u. a., *Dreistädteeinheit Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg*, Berlin 1929, Abb. 6.

Zeitgenössische Ausweisdokumente, Broschüren und Tageszeitungen für diese Untersuchung liegen im Archiv des Oberschlesischen Landesmuseums (OSLM) in Ratingen vor. Weitere digitalisierte Quellen aus der Zeit des Plebiszits und der Aufstände in Oberschlesien (1918-1922) stellt das Staatsarchiv Katowice (Archiwum Państwowe w Katowicach, APK) zur Verfügung.⁸ Einblicke in Rotkreuzaktivitäten im Jahr der Volksabstimmung (1921) liefern zudem Fotografien von einer Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Oberschlesien aus den ICRC Audiovisual Archives (ARR).⁹ Außerdem sind über die Bayerische Staatsbibliothek Reichstagsprotokolle aus den Jahren 1918 bis 1924 zugänglich, welche die Flüchtlingsfürsorge für Oberschlesien behandeln.¹⁰

Bis heute markiert die Teilung Oberschlesiens eine traumatisierende Zäsur in der deutschen bzw. polnischen Oberschlesien-Narration. Mit der Analyse von Ausweisen und Dokumentationspraktiken soll dieser Artikel einen neuen Zugang zur wissenschaftlichen Darstellung dieser Zäsur aufzeigen.

Abstimmungsbedingte Migration

Dass Angehörige eines Staates persönliche Ausweisdokumente besitzen, mit denen sie ihre Identität nachweisen können, ist in modernen Staaten der Normalfall. In der Regel nimmt der Staat bzw. eine staatliche Behörde die Daten von Individuen auf, um Leistungen in Sozialwesen, Erziehung, Gesundheit oder anderen Bereichen verwalten zu können. Ohne das Vorhandensein der entsprechenden Registrierungssysteme könnten Staatsangehörige ihren Anspruch auf solche Leistungen nicht geltend machen. Registrierung meint dabei zunächst nur, dass eine schriftliche Aufzeichnung von Daten angefertigt wird, zum Beispiel über die Geburt, den Tod oder den Familienstand eines Individuums. Diese Aufzeichnung begründet den individuellen Anspruch auf gewisse

⁸ APK: *Archiwalia z okresu plebiscytu i powstań śląskich z lat 1918-1922*, in: <https://www.katowice.ap.gov.pl/art,311,archiwalia-z-okresu-plebiscytu-i-powstanslaskich-z-lat-1918-1922> (25.09.2019).

⁹ ARR, *Mission du CICR en Haute-Silésie (1921)*, V-P-HIST-01130-01 - V-P-HIST-01130-06, in: <https://avarchives.icrc.org/> (25.09.2019).

¹⁰ *Verhandlungen des Reichstages*, in: <https://www.reichstagsprotokolle.de/index.html> (17.09.2019).

Rechte sowie gleichzeitig gewisse Pflichten. Das Ausstellen und Erhalten von Ausweisdokumenten ist also weit über die persönliche Identifikation hinaus für Staat und Individuum bedeutsam. Simon Szreter und Keith Breckenridge bezeichnen das Meldewesen (*registration*) sogar als eine Hauptmaßnahme bei der Staatenbildung (*state-making*).¹¹

Im Sinne des Versailler Vertrags gründete sich zur Zeit der Volksabstimmung ein eigenständiger polnischer Staat, dessen Grenzen und Verwaltungsorgane noch nicht etabliert waren. Mit dem Deutschen Reich war ein deutscher Nationalstaat zwar schon vorhanden, doch veränderten sich auch hier wegen des Kriegsausgangs Grenzen und Gesellschaft. Die Abstimmung in Oberschlesien entschied über den Grenzverlauf zwischen den beiden Ländern und beeinträchtigte deshalb in zweierlei Hinsicht deren Meldewesen. Zum einen fehlte es registrierenden Instanzen unter der Aufsicht der Interalliierten Regierungs- und Plebiszitkommission an Autorität. Die Bestimmungen der Alliierten lauteten, dass die Kommission „alle Befugnisse der deutschen oder preußischen Verwaltung“ übernehme und „die bisherigen Beamten [...] abgeschoben und durch neue ersetzt [werden]“.¹² Zum anderen begründeten sich Rechte und Pflichten nun mit einer neuen Staatsangehörigkeit, die von der Entscheidung der Stimmberechtigten am Tag der Abstimmung abhing. Vorhandene Registrierungssysteme waren somit entweder unbesetzt oder nur noch für einen Teil der ursprünglichen Bevölkerung relevant.

Mit dem Meldewesen demonstriert ein Staat laut Szreter und Breckenridge die politische Verantwortung für seine Bevölkerung.¹³ Die Ausweise, die im Archiv des Oberschlesischen Landesmuseums vorliegen, belegen, dass die staatlichen Behörden, ebenso wie die Interalliierte Kommission, sich darum bemühten, dieser Verantwortung nachzukommen. Exemplarisch wird im Folgenden der Fall des obereschlesischen Rittergutsbesitzers Hans Hubert Durant dargestellt.¹⁴

¹¹ Simon Szreter/Keith Breckenridge, *Recognition and registration: The infrastructure of personhood in world history*, Oxford 2014, S. 4.

¹² *Die Abstimmung in Oberschlesien. Die Bestimmungen der Alliierten*, 30. Juni 1919 (Dt. Allg. Ztg.), OSLM/Sammelmappe D97.

¹³ Szreter/Breckenridge, *Recognition and registration*, S. 12.

¹⁴ Vgl. Andrzej Zielonka, *O pokoleniach dla pokoleń. Historia naszej ziemi*, Wielowieś 2014, S. 119.

Freiherr von Durant lebte zum Zeitpunkt der Volksabstimmung in der Schweiz in Luzern. Als gebürtiger Oberschlesier war er trotzdem stimmberechtigt und reiste in seinen Geburtsort Langendorf im Kreis Gleiwitz, um an der Abstimmung teilzunehmen.¹⁵ Für diese Reise waren vier Dokumente erforderlich: ein Passierschein, ein Reisepass, eine Legitimationskarte und eine Verkehrskarte.

Den Passierschein benötigte er zur Einreise nach Oberschlesien. Dieser galt gleichzeitig als Wahlkarte und Pass und gestattete es Durant, „bis zum Datum des Abstimmungstages“¹⁶ nach Oberschlesien einzureisen. Dass Durants Passierschein am 3. März 1921 in Langendorf, im Kreis Tost-Gleiwitz, ausgestellt wurde, wirft die Frage auf, wie Durant ohne Passierschein bis dorthin kommen konnte. Zum einen spielte dabei sein Status als Rittergutsbesitzer eine Rolle. Zum anderen reiste er vermutlich nicht über Preußen und somit mit seinem Schweizer Reisepass.

Es steht fest, dass seit dem 1. Juni 1920 niemand mehr in das Abstimmungsgebiet gelangen sollte, ohne einen Pass oder Personalausweis vorzuzeigen, „der von der Regierung seines Heimatlandes bzw. der zuständigen Kreispolizeibehörde ausgestellt ist und das Visum der französischen Konsulatsbehörde [...] trägt.“¹⁷ Für Abstimmungsberechtigte, die sich in Polen, Westpreußen und der Tschechoslowakei aufhielten, führte der Weg nach Oberschlesien deshalb über das französische Konsulat in Breslau. Abstimmungsberechtigte, die anderswo im Ausland lebten, mussten zuerst in der „Landesgruppe Brandenburg“ registriert werden.¹⁸ Mit dieser Regelung entstanden den Reisenden neue Kosten, denn für ein Visum fiel „eine amtlich festgelegte Gebühr von 16,50 Mark“ an. Auch Personen, die schon vor dem 1. Juni 1920 eingereist waren, benötigten dieses „französische Visum“¹⁹, sobald sie Oberschlesien wieder verlassen wollten. Lediglich für Lazarette

¹⁵ *Abstimmungsordnung für Oberschlesien*, 5. Januar 1921, in: OSLM/Sammelmappe D97.

¹⁶ *Passierschein Freiherr Hans Hubert von Durant* (Langendorf, 3. März 1921), in: OSLM/Magazin, Abstimmung, Regalnr. 7633.

¹⁷ Vereinte Verbände heimattreuer Oberschlesier (Hg.), *Handbuch für die Abstimmung in Oberschlesien*, Breslau 1920, in: OSLM/G112-714, S. 19.

¹⁸ *Handbuch für die Abstimmung in Oberschlesien*, S. 9.

¹⁹ Der Begriff „französisches Visum“ ist ein Quellenbegriff, der häufig in den Beständen des Obersten Volksrats (*Naczelna Rada Ludowa*, NRL) auftaucht. In: APK, 12/16/0/1/156 (Przepustki i paszporty, t.II), beispielsweise Blatt 80, Blatt 124, Blatt 152v.

und Wohltätigkeitsanstalten sowie für dienstreisende Staatsbeamte waren Visa grundsätzlich kostenfrei.²⁰ Die im OSLM erhaltenen Reisepässe sind jeweils mit Marken im Wert von 12 Mark beklebt, so auch im Fall von Durant.

Es liegen zwei Reisepässe Durants vor, die beide von der Interalliierten Kommission ausgestellt wurden – wie schon sein Passierschein erst im Landratsamt des Kreises Tost-Gleiwitz. Sie stammen vom 30. März 1921 und vom 4. Juli 1921. Aufgrund dieser Daten ist davon auszugehen, dass beide Pässe als personifizierte Reisedokumente für seine Ausreise bestimmt waren. Nach der Abstimmung kehrte Durant nämlich in die Schweiz zurück.

Das dritte Ausweisdokument, das er für die Abstimmung brauchte, war eine Legitimationskarte. Instruktionen für die paritätischen Ausschüsse wiesen explizit darauf hin, dass „jeder Bewohner des Abstimmungsgebietes, welcher über 16 Jahre alt ist, eine Legitimationskarte besitzen muß“.²¹ Weiter hieß es, „im Abstimmungsgebiet Geborene müssen im Besitz von roten, außerhalb des Abstimmungsgebiets Geborene im Besitz von grünen Legitimationskarten sein.“²² Dementsprechend hatte Durant eine rote Legitimationskarte. Reisepässe und Legitimationskarten wurden von der Interalliierten Kommission übrigens dreisprachig, auf Französisch, Polnisch und Deutsch, herausgegeben, da ihre Kontrolle die Zusammenarbeit verschiedensprachiger Behörden erforderte. Auffällig ist bei der roten Legitimationskarte der Zusatz, dass diese „für im Oberschlesischen Abstimmungsgebiet geborene und wohnhafte Personen“²³ bestimmt sei. Durant wohnte aber eigentlich in der Schweiz.

Das vierte Ausweisdokument, eine Verkehrskarte für den Verkehr innerhalb der oberschlesischen Abstimmungsgebiete, wurde Durant erneut vom Gleiwitzer Landrat ausgestellt. Er musste sie beim Grenzübertritt über amtlich zugelassene Grenzübergangsstellen

²⁰ *Handbuch für die Abstimmung in Oberschlesien*, S. 19.

²¹ O. A., *Instruktion des polnischen Plebiszit-Kommissariats für die polnischen Vertreter in den paritätischen Ausschüssen*, o. O. und o. J., in: OSLM/G112-663, S. 13.

²² Ebd.

²³ *Legitimationskarte Freiherr Hans Hubert von Durant*, in: OSLM/Magazin, Abstimmung, Regalnr. 7633.

vorzeigen.²⁴ Verkehrskarte und Passierschein waren in den Sprachen Deutsch und Polnisch verfasst.

Die genauen Reiseumstände Durants lassen sich anhand dieser Ausweisdokumente kaum nachvollziehen. Dennoch liefern sie einen Einblick in damalige Verwaltungsabläufe. Alle Ausweise enthalten Angaben zu Namen, Vornamen und aktueller Adresse. Außerdem musste in jedes dieser Dokumente ein Porträtfoto eingeklebt und gestempelt werden. Die Interalliierte Kommission erwartete in den von ihr ausgestellten Dokumenten zudem sehr detaillierte persönliche Angaben, zum Beispiel im Reisepass Angaben zu Beruf, Größe, Haar, Augen, Gesichtsform oder ähnlichen „besonderen Kennzeichen“ sowie in der Legitimationskarte zum Familienstand. Hinzu kamen diverse Felder, die administrative Vorgänge dokumentierten, zum Beispiel das Ausstellungsdatum, Ausstellungsort, Sichtvermerke von Dienststellen und laufende Ausweisnummern. Die Eintragungen lassen sich wie folgt aufschlüsseln: In den Passierscheinen gab es insgesamt zehn Felder, von denen sechs Informationen zur Person enthielten (hier: Foto, Name, Vornamen, Mädchenname, Beruf, aktuelle Adresse) und vier administrativen Zwecken dienten (hier: eingetragen in die Stimmliste im Gutsbezirk ..., stimmt in Wahlabteilung Nr. ... ab, stimmt unter Nr. ... ab, Ausstellungsdatum des Dokuments). Die Reisepässe hatten insgesamt 21 Felder, von denen fünf für administrative Informationen vorgesehen waren (hier: Passnummer, ausgestellt in ..., gesehen ..., Ausstellungsdatum, Kreis). Im Gegensatz zu den Passierscheinen mussten die Beantragenden für ihre Reisepässe eine Staatsangehörigkeit nennen. Interessant ist, dass in diesem Zeitraum „Preußen“²⁵ oder „Oberschlesier“²⁶ legitime Nennungen waren. Auch Durant entschied sich in seinen Reisepässen für die Staatsangehörigkeit „Oberschlesien“.²⁷

²⁴ *Verkehrskarte Freiherr Hans Hubert von Durant*, in: OSLM/Magazin, Abstimmung, Regalnr. 7633.

²⁵ Siehe: *Reisepass Antonie Bauch* (Beuthen, 1. September 1921), *Reisepass Heinrich Schlieronsky* (Beuthen, 24. Juli 1921), in: OSLM/Magazin, Abstimmung, Regalnr. 7633.

²⁶ Siehe: *Reisepass Elisabeth Morawietz* (Tost-Gleiwitz, 22. September 1921), *Reisepass Marie Parlik* (Groß-Strelitz, 18. Juli 1921), *Reisepass Frau Kleinert* (Kattowitz, 15. Juli 1921), in: OSLM/Magazin, Abstimmung, Regalnr. 7633.

²⁷ Siehe: *Reisepass Freiherr Hans Hubert von Durant* (Tost-Gleiwitz, 30. März 1921, und Tost-Gleiwitz, 4. Juli 1921), in: OSLM/Magazin, Abstimmung, Regalnr. 7633.

Die Legitimationskarten hatten insgesamt 17 Felder, von denen wie bei den Reisepässen nur fünf administrative Informationen aufnahmen (hier: Kartenummer, Unterschrift des Beamten, anerkannt von ..., ausstellende Dienststelle, Ausstellungsort und -datum). Auffällig ist, dass die von der Interalliierten Kommission ausgestellten Dokumente, das heißt Reisepässe und Legitimationskarten, nicht nur eine qualitative Registrierung (*registration*) von Individuen ermöglichten, sondern dank der Pass- und Kartenummern gleichzeitig eine Zählung (*enumeration*). Laut Szreter und Breckenridge sind „enumeration and all census-like activities [...] unilateral interventions by governmental agencies to extract defined items of information for administrative and policy purposes“.²⁸ Auch die Verkehrskarten wurden nummeriert herausgegeben. Sie hatten insgesamt 15 Felder, von denen drei mit administrativen Angaben auszufüllen waren (Stempel der Ortsbehörde, Kartenummer, Kreis).

Alle Ausweise sollten zweifellos den geregelten Ablauf der Abstimmung gewährleisten, indem sie eine doppelte Stimmabgabe oder eine illegitime Stimmberechtigung verhinderten. Die Datenerfassung folgte dabei pragmatischen Kriterien. Im Reisepass stand beispielsweise nicht nur das Geburtsdatum, sondern auch das Alter – vermutlich, um eine schnelle Identitätsprüfung zu ermöglichen. Außerdem waren Zweck und Reichweite für jedes dieser Ausweisdokumente genau geregelt. Die Legitimationskarte war zwar ein personifiziertes Ausweisdokument. Dennoch sollte sie „nicht als Nachweis des Alters, auch nicht des Geburtsortes und auch nicht des Wohnortes“²⁹ anerkannt werden. Sie berechnigte nicht zur Eintragung in die Abstimmungsliste, und die paritätischen Ausschüsse sollten „alle diese wichtigen Umstände, wie Tag und Ort der Geburt, und den Wohnsitz des Abstimmungsberechnigten selbständig [nachprüfen], ohne sich von der Legitimationskarte beeinflussen zu lassen“.³⁰ Die Legitimationskarte sollte nur am Abstimmungstag nachweisen, „daß der Besitzer [...] dieselbe Person ist, welche in die Abstimmungsliste unter demselben Namen eingetragen ist“.³¹

²⁸ Szreter/Breckenridge, *Recognition and registration*, S. 19.

²⁹ *Instruktion des polnischen Plebiszit-Kommissariats*, S. 13.

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd., S. 14.

Die Angabe von 15 Merkmalen in einem Ausweis mit solch beschränkter Reichweite scheint heute übertrieben. Des Weiteren ist fraglich, ob für die Einreise in das Abstimmungsgebiet tatsächlich eine Auskunft über den Beruf notwendig war. Auch die Informationen, die die Interalliierte Kommission zum Aussehen der Ausweisbesitzer*innen sammelte, waren nur bedingt hilfreich. Während einige der vorliegenden Ausweise die Größe von Personen genau festhielten, beschränkten sich andere Ausweise auf allgemeine Aussagen, zum Beispiel „groß“³², „mittel“³³ oder „schlank“³⁴. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Kategorien erstens stark von der registrierenden Behörde abhängen und zweitens nicht maßgeblich waren. Im Januar 1920 hatte die Interalliierte Kommission im *Oberschlesischen Wanderer* nur den Geburtsort, den Wohnsitz sowie den Ausschluss einer Geisteskrankheit als Kriterien für eine Stimmberechtigung vorgegeben.³⁵ Warum also erhoben Behörden in jedem der genannten Ausweisdokumente weitere persönliche Daten? Handelte es sich um „open-ended and probably fruitless exercises of information gathering“?³⁶ Jane Caplan und John Torpey argumentieren, dass Identifizierungsprozesse stets auch vor dem Hintergrund staatlicher Überwachung zu sehen sind: „Registration and documentation of individual identity are essential if persons are to ‚count‘ [...]; they ease mobility; and they enhance public security at the same time as they expose everyone to [...] official surveillance.“³⁷ Einen geregelten Ablauf der Volksabstimmung sicherzustellen, stand demnach wohl im Vordergrund, als die vier verschiedenen Ausweistypen beschlossen wurden.

Letztlich konnte die Einreise von Abstimmungsberechtigten wie Freiherr von Durant nicht unwesentlich über das Ergebnis der Volksabstimmung mitentscheiden: Schätzungsweise 350.000 sogenannte „Abwanderer aus Oberschlesien“³⁸ gaben ihre Stimmen ab.

³² Siehe *Legitimationskarte Freiherr Hans Hubert von Durant*.

³³ Siehe *Reisepass Elisabeth Morawietz*.

³⁴ Siehe *Reisepass Heinrich Schlieronsky*.

³⁵ *Das amtliche Abstimmungsstatut*, in: *Oberschlesischer Wanderer*, Nr. 3, 94. Jahrgang, 5./6. Januar 1920, S. 1.

³⁶ Szreter/Breckenridge, *Recognition and registration*, S. 12.

³⁷ Jane Caplan/John Torpey, *Documenting individual identity. The development of state practices in the modern world*, Princeton 2001, S. 6.

³⁸ Sigmund Karski, *Der Abstimmungskampf in Oberschlesien 1920-1921. Zur Vorgeschichte des Plebiszits*, in: *Oberschlesisches Jahrbuch*, Bd. 12, Berlin 1996, S. 137-162, hier S. 153.

Bei einer Gesamtzahl von 1.186.375 Abstimmenden, von denen 707.554 (59,7 Prozent) für Deutschland und 478.820 (40,3 Prozent) für Polen votierten, war diese Gruppe ausschlaggebend.³⁹

Nach der Teilung Oberschlesiens standen Behörden vor einer neuen gewaltigen Verwaltungsaufgabe, bei der Kategorien wie „Beruf“ oder „Alter“ höchstens politisch interessant, nicht mehr jedoch von administrativer Relevanz waren. Zum einen mussten beide Seiten ein funktionsfähiges Meldewesen aufbauen bzw. umbauen. Zum anderen brachte der kleine Vertrag von Versailles Regelungen für den Schutz nationaler Minderheiten mit sich. Frühere „Oberschlesier“ mussten künftig nationale Staats- bzw. nationale Minderheitenzugehörigkeiten nachweisen.⁴⁰ Auf deutscher Seite wurden bis 1925 117.000 Personen registriert, die aus Polnisch-Oberschlesien nach West-Oberschlesien oder weiter ins Reich übersiedelten.⁴¹ Diese Zahl zeigt, dass nach der Teilung weiterhin „die Nation als Ausdruck eines souveränen und einheitlichen Volkes gedacht wurde“ und nationale Minderheiten deshalb ein „Fremdkörper“ waren, der die Idee eines „einheitlichen Nationalstaats“ unterminierte.⁴²

Das Meldewesen entwickelte sich im deutschen wie im polnischen Teil Oberschlesiens zu einem brisanten Hebel der jeweiligen nationalen Minderheitenpolitik. Angehörige der deutschen Minderheit, die in Polen lebten, mussten für einen Pass zur einmaligen Ausreise 250 Złoty (ca. 200 Reichsmark) und zur mehrmaligen Ausreise 750 Złoty (ca. 600 Reichsmark) bezahlen. Neben diesen Passpreisen seien zudem die Reisegenehmigungen kontingentiert gewesen, sodass Abgeordnete im Reichstag von einer „Entdeutschung“ Ost-Oberschlesiens und von „Angstmaßnahmen“ gegenüber der deutschen Minderheit sprachen.⁴³ *Sorting*-Prozesse begründeten folglich den Umgang mit nationalen Minderheiten – und hinter

³⁹ *Journal officiel de Haute-Silésie*, Nr. 21 (7. Mai 1921), S. 105-141, zitiert nach: Karski, *Der Abstimmungskampf in Oberschlesien*, S. 155.

⁴⁰ *Minderheitenschutzvertrag zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen*, Versailles, 28. Juni 1919, in: Themenportal Europäische Geschichte, 2007, in: www.europa.clio-online.de/quelle/id/q63-28322 (25.09.2019).

⁴¹ Karski, *Der Abstimmungskampf in Oberschlesien*, S. 162.

⁴² Dietmar Müller, *Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz*. „Managing diversity“ im östlichen und westlichen Europa, in: Themenportal Europäische Geschichte, 2006, in: www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-1379 (23.09.2019).

⁴³ *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 385.1924, 70. Sitzung (10. Juni 1925), Berlin 1925, S. 2204 A-C.

den Kulissen der Verwaltung einen neuen Kampf um Einflussosphären. Im Sinne von Brubaker nutzten beide Staaten *Sorting*-Prozesse, „to specify authoritatively who is who, and what is what; and thereby to help ‚make and unmake groups“.⁴⁴

Abstimmungsbedingte Flucht

Im Zuge der blutigen Bürgerkriegskämpfe, die während und nach der Volksabstimmung stattfanden, wurden viele Menschen unfreiwillig zu Flüchtlingen: „Polnischgesinnte Oberschlesier“ flohen vor der Verfolgung deutscher „Selbstschützer“ nach Polen, „während gleichzeitig aus polnisch kontrollierten Gebieten deutschgesinnte Oberschlesier flohen, um der Gewalt polnischer Aufständischer zu entgehen“.⁴⁵ Flüchtlinge durchliefen bei den zuständigen Behörden *Sorting*-Prozesse. Eine besondere Rolle spielten dabei Institutionen der Flüchtlingsfürsorge, etwa städtische Wohlfahrtsämter oder das Rote Kreuz. Die Begriffe „Flucht“ und „Flüchtlinge“ sind als Quellenbegriffe zu verstehen, die einem zeitgenössischen Diskurs entnommen sind. Häufig standen dabei Fürsorge, Sozialleistungen, und sonstige Ansprüche im Fokus.

Eine Statistik über die Bevölkerungsbewegung im Dreistädtegebiet Beuthen-Gleiwitz-Hindenburg (1905-1926) setzte Flüchtlinge in Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung. Im Verhältnis zu 1000 Einwohnern bildete die Grafik einen Rücklauf von Geburten ab. Dabei sei die Geburtenrate während des Ersten Weltkriegs unter die Sterberate gefallen. Zusammengenommen mit dem „Flüchtlingszustrom“ ergab sich nach Kriegsende hingegen ein Geburtenüberschuss mit Höhepunkten im Jahr 1920 (56 Geburten zu 20 Sterbefällen) und im Jahr 1922 (75 Geburten zu 17 Sterbefällen).⁴⁶ Direkt im Anschluss folgte eine Darstellung über das „Wohnungselend im Dreistädtegebiet“, welches im Jahr 1927 wegen des „Flüchtlingszustroms“ enorm hoch gewesen sei.⁴⁷

Im Januar 1922 diskutierte der Reichstag Berichte, denen zufolge „Flüchtlinge [...], ohne eigentliches Obdach zu finden, in Hausein-

⁴⁴ Rogers Brubaker/Jaeun Kim, *Transborder Membership Politics in Germany and Korea*, Cambridge 2011, S. 24.

⁴⁵ Haubold-Stolle, *Mythos Oberschlesien*, S. 9 f.

⁴⁶ Schabik, *Dreistädteeinheit Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg*, Abb. 6.

⁴⁷ Ebd.

gängen [lagern] und bitterer Kälte und Entbehrungen preisgegeben [sind]“.⁴⁸ Da sich Gleiwitz als besonderer Brennpunkt herausstellte, entsandte der Reichsinnenminister einen Sonderbeauftragten, der die Zusammenarbeit des Roten Kreuzes mit der Stadt, dem Deutschen Ausschuss, politischen Parteien, Gewerkschaften und Wohlfahrtseinrichtungen vor Ort koordinieren sollte. Außerdem gab er für die örtlichen Fürsorgestellen „erhöhte Mittel“ frei, damit die amtliche Fürsorge „weitherzig“ verfahren konnte.⁴⁹ Als Auslöser für den „Flüchtlingenzustrom“ benannte der Minister „polnischen Terror“, der seines Erachtens ab Ende Mai 1922 Zivilgefangene und Flüchtlinge aus Ost-Oberschlesien nach Deutschland trieb.⁵⁰

Das Schicksal der Flucht ereilte obereschlesische Flüchtlinge jedoch schon viel früher. Im Mai 1921 hatte ein Abgeordneter im Reichstag daher vorgeschlagen, die „erprobten Grundsätze der Fürsorge für Flüchtlinge aus Elsaß-Lothringen und aus der Ostmark“ zu nutzen, um das „Los der obereschlesischen Flüchtlinge“ zu mildern.⁵¹

Als wichtigste Träger der Flüchtlingsfürsorge hatten sich daraufhin die erst kurz nach Kriegsende gegründeten nationalen Rotkreuzgesellschaften herausgestellt. Unter Vermittlung des IKRK organisierten sie seit 1921 schon die Versorgung und den Austausch von Kriegsgefangenen sowie Züge zur Evakuierung von Frauen und Kindern.⁵² Fotografien des IKRK von 1921 dokumentieren diese Tätigkeiten.⁵³ Das Rote Kreuz auf deutscher Seite kümmerte sich um die Erstversorgung von Flüchtlingen, nicht jedoch um deren endgültige Unterbringung. Diese Aufgabe oblag den Gemeinden.⁵⁴ Aufgaben des Roten Kreuzes auf polnischer Seite waren die Fürsorge für Ehefrauen und Kinder von Gefallenen oder Männern,

⁴⁸ *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 370.1920/24, Aktenstück Nr. 3340, Anfrage Nr. 1389, Berlin 1924, S. 3347.

⁴⁹ *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 375.1920/24, Aktenstück Nr. 4937, zur Anfrage Nr. 1389, Berlin 1924, S. 5421 f.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 367.1920/24, Aktenstück Nr. 2061, Berlin 1924, S. 1781.

⁵² CICR, *Le conflit de la Haute-Silésie (1921)*, 01.02.2005, in: <https://www.icrc.org/fr/doc/resources/documents/misc/697mbj.htm> (25.09.2019).

⁵³ ARR, *Mission du CICR en Haute-Silésie*, V-P-HIST-01130-01 - V-P-HIST-01130-06.

⁵⁴ *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 375.1920/24, Aktenstück Nr. 4937, zur Anfrage Nr. 1389, Berlin 1924, S. 5422.

die sich im Gefängnis oder in ärztlicher Behandlung befanden, Fürsorge für Häftlinge, Fürsorge für Personen, die aufgrund von Übergriffen deutscher Soldaten im Lazarett waren sowie Hilfe für Frauen von Flüchtlingen und Aufständischen.⁵⁵

Ähnlich wie bei der abstimmungsbedingten Migration kam dem Meldewesen auch bei der abstimmungsbedingten Flucht eine besondere Bedeutung zu. Es bestand ein reger Austausch von Flüchtlingslisten zwischen dem Deutschen Ausschuss in Beuthen und Kattowitz sowie dem Roten Kreuz und den Stadtverwaltungen.⁵⁶ Anders als bei „Migranten“ lagen bei Flüchtlingen kaum administrativ verwertbare Informationen vor, sodass die Behörden einfache Listen verfassten. Eine Liste des Obersten Volksrats zeigt für den Kreis Pleß exemplarisch, dass Flüchtlinge ihren Vornamen, Zunamen, ihr Geburtsdatum und den Familienstand angeben mussten. Darüber hinaus wurden Straße und Hausnummer der letzten Adresse erfasst. Die Flüchtlinge erhielten in dieser Liste eine laufende Nummer und wurden anschließend nach Geschlecht und Altersgruppe in die Kategorien „Männer“, „Frauen“ und „Kinder“ eingeteilt. Auffällig ist, dass in das Feld für den Familienstand handschriftlich Berufe eingetragen wurden (hier: Konditor, Förster, Lehrerin usw.).⁵⁷

Zusammenfassung

Lokale bzw. internationale Behörden und Wohlfahrtsträger registrierten Stimmberechtigte und Flüchtlinge aus dem deutschen und dem polnischen Teil Oberschlesiens. Als registrierende Instanzen erstellten sie Ausweisdokumente und Listen, in denen die Nationalität zunächst nur eine Nebenrolle spielte. Staatliche Behörden und das Rote Kreuz nutzten vielmehr Angaben über Alter und Beruf, die sich in der Praxis offenbar gut für die Identifikation und die Weitervermittlung eigneten. Erst eine eingehendere Analyse kann zeigen, inwiefern die geschilderten *Sorting*-Prozesse die nationale Minderheitenpolitik beeinflusste.

⁵⁵ Brief vom 20.09.1919, in: APK, 12/15/0/1/53, Blatt 9.

⁵⁶ Dokumente des Deutschen Ausschusses für Oberschlesien, Katowice (1921), in: APK, 12/16/0/1/34, Blatt 2-3.

⁵⁷ Liste der Flüchtlinge im Kreis Pless, in: APK, 12/16/0/1/242, Blatt 20.

Abstract

Being (no) refugee. Registration of changes of residence during a plebiscite in Upper Silesia

The plebiscite in Upper Silesia from the year 1921 was one of the most important moments in the history of the region. The establishment of the independent Polish state after 1918 resulted in creating a frontier which divided the region before the plebiscite itself. Therefore, various kinds of travel documents emerged and played an important role. Basing on decision of the Allies, starting from 1st of July 1920, all persons who wanted to enter the plebiscite area were obliged to have a special passport or identity card, issued by the French consulate in Breslau (Wrocław). Also the inhabitants of Upper Silesia, travelling in the area of plebiscite territory, were obliged to possess special travel cards. The author in her article analyses different types of documents as well as mechanisms of dealing with problems of people, who after the final division of Upper Silesia decided to move from one side of the border to the other.